

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Brandenburgisches Oberlandesgericht | 14767 Brandenburg an der Havel

- mit Zustellungsurkunde -

Martin Modlinger



Telefon: 03381 39 - 90
Telefax: 03381 39 - 9350

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: 03381 39 - 9161

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
1451E-7. Bd. 9 Nr. 13

Datum
09.09.2020

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 13. August 2020

Sehr geehrter Herr Modlinger,

Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz wird teilweise entsprochen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag begehren Sie eine Aufstellung aller Aktivitäten zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“). Insbesondere bitten Sie um Informationen zu folgenden Fragen:

- (1) Seit wann liegt Ihnen die Istanbul-Konvention vor?
- (2) Wann kam sie erstmalig bei Ihnen zum Einsatz?
- (3) Wie wird die Istanbul-Konvention bei Ihnen in Aus- und Fortbildung integriert?
- (4) Wann und wie häufig fanden entsprechende Aus- und Fortbildungsformate statt?
- (5) Wie wird die Qualität des nachhaltigen Einsatzes der Istanbul-Konvention sichergestellt?

Zunächst wird klargestellt, dass dieser Bescheid als einheitlicher Bescheid auch für die den Landgerichten Frankfurt (Oder), Neuruppin, Cottbus und Potsdam zugegangenen inhaltsgleichen Anfragen ergeht.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Brandenburgisches Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel
Verkehrsbindung: Straßenbahnlinien 1, 2 und 6 ab Hauptbahnhof bis Magdeburger Straße - Oberlandesgericht
Internet: www.olg.brandenburg.de

Im Brandenburgischen Oberlandesgericht existieren zwei Ihrem Gesuch zuordenbare Verwaltungsvorgänge. Aus dem Verwaltungsvorgang 9510-I.11 ergibt sich der Erlass des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 2011 (dortiges Az.: 1035 II.185 (II.2)), mit dem das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts übermittelt wurde. Eine Kopie des Erlasses nebst des Übereinkommens wurde dem nachgeordneten Geschäftsbereich mit hiesigem Schreiben vom 1. August 2011 bekannt gegeben.

Vorhanden ist zudem ein Verwaltungsvorgang, der den Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) vom 11. November 2015 (dortiges Az.: 6230-E II.002/15 (II.4) beinhaltet. Mit dem Erlass wurden 3 Informationsblätter betreffend die Einrichtung eines Hilfef Telefons „Gewalt gegen Frauen“ übersandt. Auch in diesem Verfahren erfolgte eine entsprechende Weiterleitung an den nachgeordneten Geschäftsbereich.

Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Akteneinsicht scheidet aus, weil über die weiteren von Ihnen begehrten Informationen keine Akten im Sinne der §§ 1, 3 Satz 1 AIG geführt werden. Diese sind weder statistisch noch registermäßig erfasst, sodass auch keine technische Auswertung erfolgen kann. Eine Ermittlung der von Ihnen begehrten Informationen durch händische Auswertung von Verfahrens- und Verwaltungsakten steht bei der Anzahl der geführten Verfahren in keinem Verhältnis zu Ihrer Anfrage und hätte eine erhebliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung zur Folge, § 4 Absatz 2 Nr. 4 AIG.

Abschließend darf ich Sie auf Ihr Recht nach § 11 Absatz 2 AIG hinweisen, wonach jede Person das Recht hat, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg anzurufen. Diese ist erreichbar unter:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

